



Gemeinderat Weiningen

Tarifordnung zur Abfallverordnung

vom 6. Oktober 2014

Gestützt auf Art. 4 und 13 Abs. 1 der Abfallverordnung Weiningen vom 1. Januar 2014, erlässt der Gemeinderat nachstehende Gebührentarife.

I. Andere Verordnungen über die Gebühren der Gemeindebehörden

Soweit in dieser Tarifordnung nichts Eigenständiges festgelegt ist, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden und andere für das Gemeindegebiet Weiningen geltende öffentlich-rechtliche Gebührentarife zur Anwendung.

II. Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

Für die Abfallsammlung und -behandlung bei Kehrriecht und Sperrgut von Privaten und Betriebseinheiten erhebt die Gemeinde nachfolgende volumen- und gewichtsabhängige Gebühren. Diese Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

17 Liter-Sack	Fr.	0.85
35 Liter-Sack	Fr.	1.70
60 Liter-Sack	Fr.	3.10
110 Liter-Sack	Fr.	5.30
Sperrgutmarke (6 kg)	Fr.	2.00
Containerbündel (800 Liter)	Fr.	28.20

III. Grundgebühren

Zusätzlich zu den volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr liegt beim Grundeigentümer. Die Grundgebühr für private Haushalte wird pro Wohneinheit, für Unternehmen pro Betriebseinheit bemessen. Die Grundgebühr deckt insbesondere Kosten für nicht erfasste Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Die Grundgebühren betragen

- für private Haushalte, bemessen pro Wohneinheit	Fr.	140.00
- für Unternehmen, bemessen pro Betriebseinheit	Fr.	90.00

IV. Rechnungsstellung

Die Grundgebühren sind alljährlich zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben. Für leere oder teilweise bewohnte Wohnungen sowie Betriebe in Privatwohnungen ist die Grundgebühr geschuldet. Jede Wohneinheit sowie Betriebseinheit (Hauptbetrieb, Filiale und Nebenbetrieb) schuldet eine Grundgebühr. Inaktive Betriebe (existierend aber ohne Beschäftigte sowie Briefkastenfirmen) schulden keine Abfall-Grundgebühr.

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Gemeinde bzw. der Finanzverwaltung schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls baurechtlich notwendigen Baugesuch).

Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt. Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

V. Kontrollgebühren

Die Kosten und Umtriebe für Massnahmen im Sinne von Art. 15 Abfallverordnung werden den Verursachern mit pauschal Fr. 200.00 verrechnet, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren.

VI. Schlussbestimmung

Festsetzung und Änderungen dieser Tarifordnung zur Abfallverordnung Weiningen sind nach § 68a Gemeindegesetz unter Bekanntgabe der 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Die Verordnungsbestimmungen treten mit Erlangung der Rechtskraft ihrer Festsetzungsbeschlüsse in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung werden alle früheren mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Tarifordnung zur Abfallverordnung Weiningen ist mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 318 vom 6. Oktober 2014 festgesetzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 17. Oktober 2014 in der "Limmattaler Zeitung" veröffentlicht worden.

VII. Genehmigung

Weiningen, 6. Oktober 2014

Gemeinderat Weiningen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hanspeter Haug

Bruno Persano